

Vertrag über die Abordnung von Beamtinnen und Beamten

Zwischen

dem Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat, Herrn ...

(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

der Stadt, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

sowie

der Jobcenter des Ennepe-Ruhr-Kreises (Anstalt des öffentlichen Rechts), vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn ...

(nachfolgend „Anstalt“ genannt)

wird nach Beteiligung der Personalräte folgender Vertrag über die Abordnung von Beamtinnen und Beamten der Stadt an die Anstalt geschlossen:

Präambel:

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in alleiniger Trägerschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises und die Übertragung der Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als zugelassener Träger der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) nach § 6 SGB II sowie derjenigen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen und der Erfüllung der Aufgaben dienlich und förderlich sind, auf diese Anstalt, beschlossen.

Der hierfür notwendige Einsatz der bisher bei der Stadt in diesem Aufgabenbereich beschäftigten Beamtinnen und Beamten auf die Anstalt wird durch diesen Vertrag geregelt.

Die Parteien dieses Vertrages sind sich dabei darüber einig, dass die bisher von der Stadt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommenen Aufgaben am (Gründung der AÖR) – Überleitungstichtag – auf die AÖR übergehen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt ordnet die in der **Anlage 1** namentlich genannten Beamtinnen und Beamten gem. § 24 LBG NRW **ab dem (Tag der Gründung der Anstalt)** an die Anstalt zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ab.

Der Kreis und die Anstalt erklären mit der Unterzeichnung dieses Vertrages gleichzeitig ihr Einverständnis mit der Abordnung nach § 24 Abs. 5 LBG NRW.

- (2) Die bestehenden Beamtenverhältnisse zwischen den abgeordneten Beamtinnen und Beamten und der Stadt bleiben unberührt.
- (3) Dienstort ist der Sitz der Stadt.
- (4) Eine Verpflichtung der Stadt zu einer Ersatzabordnung bei vorübergehendem Personalausfall -insbesondere bei urlaubs- oder krankheitsbedingtem Ausfall- besteht nicht.

§ 2 Beamtenrechtliche und fachliche Zuständigkeiten

- (1) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der abgeordneten Beamtinnen und Beamten trifft die Stadt.
Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Beförderungen, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Disziplinarmaßnahmen und Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie Beihilfeangelegenheiten.
Bei den genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen ist auf die Belange der Anstalt, insbesondere bei Mehrkosten verursachenden Entscheidungen Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist das Einvernehmen mit der Anstalt herzustellen.
- (2) Die Stadt überträgt das betriebliche und fachliche Direktions- und Weisungsrecht für die abgeordneten Beamtinnen und Beamten, soweit das Beamtenrecht dies erlaubt, auf die Anstalt.

Dies umfasst insbesondere

- die Zuweisung des Dienstpostens unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 2,

- Regelungen der Arbeitszeit und Festlegung der (individuellen) Arbeitszeit,
- Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen,
- Gewährung von Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen im Sinne des § 11 SUrlVO sowie Gewährung von Urlaub nach dem ArbZG,
- Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit,

Der Anstalt obliegt die Erfüllung der beamtenrechtlichen Schutz- und Fürsorgepflichten für die abgeordneten Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit den diesen bei der Anstalt obliegenden Aufgaben.

- (3) Die Erfüllung der Pflichten des Dienstherrn, die sich aus den für den Betrieb der Anstalt geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ergeben, obliegt der Anstalt.
- (4) Die Anstalt hat der Stadt etwaige Dienstunfälle unverzüglich anzuzeigen und dabei alle notwendigen Angaben mitzuteilen.
- (5) Die Anstalt hat alle für das Dienstverhältnis -insbesondere für die Zahlung der Besoldung- erheblichen Umstände, z. B. Arbeitsunfähigkeit, Fernbleiben vom Dienst, Verstoß gegen die Dienstpflichten pp., der Stadt unverzüglich anzuzeigen und hierüber bestehende Unterlagen weiterzuleiten.
Die Stadt verpflichtet sich ihrerseits, alle in Betracht kommenden dienstrechtlichen Maßnahmen gegenüber den abgeordneten Beamtinnen und Beamten, die ihren beamtenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, unverzüglich zu ergreifen.
- (6) Die Anstalt kann von der Stadt den Widerruf der Abordnung verlangen, wenn die abgeordnete Beamtinnen oder der Beamten sich eines Dienstvergehens schuldig machen, das eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 10 Landesdisziplinargesetz rechtfertigt.
- (7) Es steht allen abgeordneten Beamtinnen und Beamten frei, sich auf interne Stellenausschreibungen der Stadt zu bewerben.
- (8) Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit einer abgeordneten Beamtinnen oder eines abgeordneten Beamten durch die Anstalt bedarf der Zustimmung der Stadt.
Alternativ:
Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit einer abgeordneten Beamtinnen oder eines abgeordneten Beamten durch die Anstalt ist ausgeschlossen.¹
- (9) Soweit eine abgeordnete Beamtin oder ein abgeordneter Beamter länger als 42 Tage im Jahr oder 6 Wochen ununterbrochen arbeits- oder dienstunfähig ist, sind von der Stadt Maßnahmen nach den Regelungen über das betriebliche Eingliederungsmanagement nach dem SGB IX einzuleiten. Die Feststellung, ob ein Einsatz in der Anstalt weiter möglich ist, ist auf Verlangen der Anstalt möglichst binnen 6 Monaten nach dem Verlangen abschließend zu klären.

¹ Hier können unterschiedliche Regelungen bei den Städten vereinbart werden.

Hinsichtlich der notwendigen medizinischen Beurteilung ist der Betriebsarzt / die Betriebsärztin der Anstalt zuständig.

- (10) Die fachspezifische Aus- und Fortbildung der abgeordneten Beamtinnen und Beamten erfolgt ausschließlich in Eigenregie der Anstalt.

§ 3 Haftung

- (1) Die Stadt haften nicht für Schäden, die durch die abgeordneten Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Anstalt verursacht werden.
- (2) Die Anstalt stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen dritter Personen im Zusammenhang mit der Beschäftigung der abgeordneten Beamtinnen und Beamten frei.

§ 4 Rechte und Pflichten der abgeordneten Beamtinnen und Beamten

- (1) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass den abgeordneten Beamtinnen und Beamten durch die Abordnung keine Rechtsnachteile entstehen dürfen.
- (2) Dienstherr der abgeordneten Beamtinnen und Beamten bleibt unbeschadet des § 2 die Stadt.
Die für die Beamtenverhältnisse bei der Stadt geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die durch Dienstvereinbarungen geregelten Rechte und Pflichten gelten weiter.

Dies gilt nicht für Dienstvereinbarungen über Arbeitszeitregelungen. Insoweit finden bis zum Inkrafttreten einer vergleichbaren Dienstvereinbarung bei der Anstalt die Arbeitszeitregelungen des Kreises Anwendung.

Dies gilt weiter nicht für Dienstvereinbarungen über den EDV-Einsatz. Insoweit finden bis zum Inkrafttreten einer vergleichbaren Dienstvereinbarung bei der Anstalt die entsprechenden Regelungen des Kreises/ der Stadt Witten Anwendung.²

Bisher bei der Stadt gewährte Arbeitsfreistellungen ohne gesetzliche oder tarifliche Grundlage aufgrund örtlicher Gegebenheiten (z.B. Brauchtum) werden für die Dauer von einem Jahr nach dem Überlassungszeitpunkt auch bei der Anstalt bewilligt.

- (3) Die Anstalt wird den abgeordneten Beamtinnen und Beamten alle sonstigen Leistungen gewähren, die aufgrund der bestehender Gesetze sowie evtl. Dienstvereinbarungen der Stadt zu erbringen sind.
Soweit die Stadt Leistungsbezüge nach § 6 LBG NRW oder Leistungen nach der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – LPZVO gewährt hat, werden diese für das Jahr 2012 pauschaliert gezahlt.

² Genaue Bezeichnungen der jeweiligen DV einsetzen.

(4) freiwillige soziale Leistungen³

§ 5 Beteiligungsrechte

- (1) *Die im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiter bestehenden Rechte der Personalräte der Stadt, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.*
- (2) *Die Durchführung eventueller Beteiligungsverfahren mit den in Abs. 1 genannten Beteiligungsorganen obliegt der Dienststellenleiterin / dem Dienststellenleiter der Stadt.*
- (3) *Die Parteien sind damit einverstanden, dass bis zur Konstituierung eines Personalrates bei der Anstalt – längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Abordnung an die Anstalt – der Personalrat des Kreises die Rechte eines Personalrates bei der Anstalt, die diesem im Hinblick auf die Weisungs- und Direktionsrechte der Anstalt zustehen, wahrnimmt.
Gleiches gilt für die JAV, den Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises.*
- (4) *Die Parteien sind sich darüber einig, dass unmittelbar nach Gründung der Anstalt ein Personalrat nach dem Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) zu wählen ist.*
- (5) *Der Personalrat des Kreises wird übereinstimmend als befugt angesehen, die notwendigen Maßnahmen zur Einleitung von Personalratswahlen, insbesondere die Bestellung des Wahlvorstandes zu ergreifen und dabei die Normen des LPVG NW einschließlich der dazu erlassenen Wahlordnung anzuwenden.*
- (6) *Die Parteien erklären hierdurch ihren unwiderruflichen Verzicht, die Rechtmäßigkeit der Befugnis zur Amtsausübung durch den Personalrat entsprechend den vorstehenden Bestimmungen in Zweifel zu ziehen. Dasselbe gilt hinsichtlich des aus den Wahlen nach den vorstehenden Bestimmungen hervorgegangenen Personalrates der Anstalt.*

§ 6 Zahlung der Besoldungsbezüge

- (1) Die Stadt zahlt an die abgeordneten Beamtinnen und Beamten die gesetzliche Besoldung. Sie erbringt alle weiteren Leistungen, die aufgrund der Gesetze, Dienst-

³ Hier sollen die evtl. Leistungen noch von den Städten benannt werden.

und Betriebsvereinbarungen zu erbringen sind. Die Stadt ist darüber hinaus verpflichtet, die Lohnsteuern abzuführen.

- (2) Die Anstalt erstattet der Stadt gegen Nachweis sämtliche **Personalauszahlungen⁴** für die abgeordneten Beamtinnen und Beamten.

§ 7 Zeitpunkt der Abordnung

Die Abordnung erfolgt mit Wirkung vom (**Tag der Gründung der Anstalt**).

§ 8 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er endet bezüglich der Abordnung einer jeden einzelnen Beamtin / eines jeden einzelnen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem das Dienstverhältnis zwischen der Stadt und der Beamtin/dem Beamten endet.
- (3) Darüber hinaus endet er mit Ablauf des Monats, in dem die letzte jeweilige Abordnung der in den Anlage 1 aufgeführten Beamtinnen und Beamten endet.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder nichtig werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (2) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien nach Möglichkeit, eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

⁴ Begriff muss in Anlehnung an die KoA-VV und die Detailregelungen dieses Vertrags ggf. noch näher definiert werden